



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Kinderbetreuung im GönHort

Hort für Kindergarten- & Schulkinder

Stand 1. April 2026



Art. 1 Angebot

1. Der GönHort bietet schulergänzende Kinderbetreuung (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) sowie Ganztagesbetreuung während der Schulferien an.
2. Der GönHort steht Kindern ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe (6. Klasse) offen.

Art. 2 Betreuungsort

1. Die Betreuung des Kindes findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten des GönHorts an der Heinerich Wirri-Strasse 3 in Aarau statt. Die Lokalität verfügt über einen Aussenbereich (Garten).
2. Während der Schulferien ist die Betreuung im Rahmen von Ausflügen auch ausserhalb des erwähnten Betreuungsortes möglich.

Art. 3 Transfer zum Betreuungsort

Für den Transfer zum Betreuungsort und für den Heimweg sind die Eltern oder die gesetzliche Vertretung verantwortlich.

Art. 4 Öffnungszeiten

1. Der Hort ist von Montag bis Freitag während der regulären Schulzeit von 11:45 Uhr bis 18:30 Uhr und während der Schulferien der Schule Aarau in der Regel von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr (ganztägige Ferienbetreuung) geöffnet. Nachfrage bedingte Anpassungen der Betreuungszeiten während der Ferien bleiben vorbehalten und werden bei Bedarf frühzeitig kommuniziert.
2. Während der offiziellen Sommerferien der Schule Aarau ist der Hort für zwei Wochen (jeweils zweite und dritte Ferienwoche) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. An offiziellen Feiertagen, am Freitag von Auffahrt sowie am Aarauer Maienzug und am 24. Dezember bleibt der Hort ebenfalls geschlossen. Vor den offiziellen Feiertagen schliesst der Hort in der Regel um 17:30 Uhr.

Art. 5 Betreuungsangebot und Tarife

1. Das Betreuungsangebot umfasst vier wählbare Modelle.

Modell	Beschreibung	Betreuungszeit	Kosten pro Tag, pro Kind
A	Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagstisch	11:45 – 18:30 Uhr	100.00 CHF
B	Nur Mittagstisch*	11:45 – 13:30 Uhr	25.00 CHF
C	Zusätzliche Ferienbetreuung für Kinder aus Modell A und B	08:00 – 18:30 Uhr	150.00 CHF

* Mittagstische sind nur zusammen mit einem Betreuungstag gemäss Modell A buchbar. Pro Betreuungstag kann jeweils ein Mittagstisch hinzugebucht werden, sofern verfügbar.



2. Die Kosten fallen pro Betreuungstag an, unabhängig davon, ob das zu betreuende Kind erscheint oder während den Betreuungszeiten teilweise Schulunterricht hat oder anderen, mit den Eltern vereinbarten Aktivitäten ausserhalb des Hortes (z.B. Musikunterricht, Sport, Arzttermin) nachgeht.
3. Nach Rücksprache mit der pädagogischen Hortleitung und sofern genügend freie Plätze und Personal vorhanden sind, können Kinder aus dem Modell "B" ebenfalls an der Ferienbetreuung teilnehmen (Modell "C"). Vorrang für einen Zuschlag für zusätzliche Betreuungstage während der Schulferien haben Kinder aus dem Modell "A", gefolgt von Kindern aus dem Modell "B".
4. Die Verpflegung während den erweiterten Betreuungszeiten beziehungsweise während der Schulferien ist in den jeweils gültigen Tarifen ("A" und "C") inbegriffen.

Art. 6 Monatspauschale und Zahlungskonditionen

1. Für die Berechnung der Monatspauschale werden die Kosten im Modell "A" pro Tag und pro Kind gemäss Tabelle 1 mit dem Faktor 4.33 (durchschnittliche Anzahl Wochen pro Monat) multipliziert.
2. Die Beträge im Modell "A" sind monatlich und jeweils im Voraus mit Valuta am 25. Tag des vorangehenden Monats fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form (E-Mail). Zahlstelle ist das Konto IBAN: CH18 0076 1639 3002 1200 2 bei der Aargauischen Kantonalbank, 5001 Aarau, mittels Banküberweisung.
3. Die Beträge für Mittagstische (Modell "B") beziehungsweise Ferienbetreuungstage (Modell "C") werden separat und im Voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen.
4. Ab der ersten Mahnung ist eine Zusatzgebühr von 50.00 CHF geschuldet und fällig. Bei Nichtbezahlen der fälligen und gemahnten Beträge ist eine ausserordentliche Kündigung gemäss Art. 10 Abs. 4 und 6 die Folge.

Art. 7 Versicherungen

Der Abschluss einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für das Kind ist Sache der Eltern.

Art. 8 Krankheiten

1. Kranke Kinder gehören grundsätzlich nicht in den Hort. Insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten (wie Grippe, Bindehautentzündung, Windpocken, usw.) oder Kinder, die von Parasiten befallen sind (bspw. Läuse, Würmer, etc.) dürfen den Hort nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder abzumelden und die Hortleitung über die Situation zu informieren. Das Kind gilt als geheilt und darf den Hort wieder besuchen, wenn es ohne Medikamente (wie bspw. fiebersenkende Medikamente) gesund und nicht mehr ansteckend ist. Wenn das Kind über eine



längere Dauer Medikamente benötigt (z.B. Antibiotika, Hustensaft), darf es den Hort besuchen, solange keine Ansteckungsgefahr besteht.

2. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit im Hort, wird der Krankheitsverlauf genau beobachtet und die Eltern über den Gesundheitszustand informiert. Die Betreuungspersonen entscheiden, ob das Kind von den Eltern abgeholt werden muss. Bei akuten Fällen steht es den Betreuungspersonen frei, einen Arzt zu konsultieren. Daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten der Eltern beziehungsweise deren Versicherungen.
3. Tritt während der Betreuungszeit im Hort der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit auf, werden die Eltern informiert und das Kind muss abgeholt und der Sachverhalt von einem Arzt abgeklärt werden.

Art. 9 Notfälle

1. Die Betreuungspersonen sind befugt, in Notfällen oder zur Wahrung der Sicherheit, das Kind sofort und ohne Rücksprache mit den Eltern in Behandlung zu geben. Die damit anfallenden Kosten werden von den Eltern getragen beziehungsweise über deren Unfallversicherung abgewickelt.
2. Die Eltern werden so bald als möglich über Unfälle informiert. Bagatellunfälle werden den Eltern beim Abholen oder telefonisch mitgeteilt.

Art. 10 Vertragsanpassungen und Kündigung

1. Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung sämtlicher Parteien und nach Überweisung der Anmeldegebühr in Höhe von 150.00 CHF in Kraft.
2. Vertragsanpassungen sind der Geschäftsführung frühzeitig mitzuteilen. Änderungen in der Betreuung treten gemäss Vereinbarung frühestens zwei Monate nach rechtsgültiger Unterzeichnung aller Parteien und nach Zahlung einer Änderungsgebühr von 50.00 CHF in Kraft.
3. Die Eltern haben die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis ordentlich, das heisst unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich (auf postalischem oder elektronischem Weg) erfolgen. Der Vertrag für Kinder in der 6. Klasse endet automatisch auf Ende des Schuljahres.
4. Bei Nichtbezahlen der fälligen und gemahnten Beträge kann ein Kind innert einer Frist von zwei Tagen vom Betreuungsverhältnis ausgeschlossen werden.
5. Ist ein Kind für die Gruppe nicht tragbar, werden die Eltern frühzeitig über die Missstände informiert und gemeinsam eine Lösung gesucht. Kann keine für den Betrieb akzeptable Lösung gefunden werden oder sind die Missstände zu gravierend, kann ein Kind mit sofortiger Wirkung vom Betreuungsverhältnis ausgeschlossen werden.
6. Mit dem Ausschluss gemäss den Absätzen 4 und 5 hiavor erlischt die Pflicht zur Leistungserbringung des GönHorts mit sofortiger Wirkung. Der Vertrag wird



automatisch auf den nächstmöglichen Kündigungstermin aufgelöst. Die Tarife werden bei einem Ausschluss während der ordentlichen Kündigungsfrist weiter in Rechnung gestellt und sind geschuldet.

Art. 11 Änderungen

Die Geschäftsführung ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen werden den Leistungsbezüglern mindestens ein Monat vor deren in Kraft treten schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Die aktuell gültigen Grundlagen finden sich jeweils auf der Webseite www.goenhort.ch.

Art. 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
2. Der Gerichtsstand für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Rechtstreitigkeiten ist Aarau.

Aarau, 31. Dezember 2025

GönHort GmbH